

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Formation Happy Nation-Buchungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Happy Nation...die Partyband (nachfolgend HN für Happy Nation genannt) finden unter Vorbehalt schriftlicher Vereinbarungen auf alle Rechtsverhältnisse zwischen den Parteien Veranstalter und HN Anwendung.

1. Die Band unterliegt weder in der Programmgestaltung noch in seiner Darbietung Weisungen des Veranstalters. Dem Veranstalter ist sein Stil, Titel und Programm bekannt. Den Wünschen des Publikums wird, soweit möglich, entsprochen. Ist der Veranstalter ein Verein, eine Institution oder eine Firma, so ist am Auftrittstag alleinig der auf Seite 1 angegebene Vertreter Ansprechpartner für die Band, mit ihm erfolgt auch die Abrechnung. Die Band spielt zu der auf Seite 1 dieses Vertrags vereinbarten Zeit unter Einhaltung der üblichen Tanzpausen.
2. Der Veranstalter stellt der Band eine Bühne mit den Mindestmaßen 7x5 Meter (Breite x Tiefe), sowie **einen separaten 16 Ampere und einen 32 Ampere Starkstrom-Anschluss (entsprechend den Verordnungen der VDE)** in unmittelbarer Nähe der Bühne zur Verfügung. Die Bühne (sowie der Anfahrtsweg dorthin) muss mindestens zwei Stunden vor Auftrittsbeginn frei zugänglich sein, damit mit dem Aufbau der Instrumente sowie dem Soundcheck begonnen werden kann. Die Zeiten zum Aufbau der Sound- & Lichttechnik wird separat abgesprochen. Darüber hinaus hat die Bühne sauber, trocken, standsicher und schwingungsfrei zu sein. Die Nutzung von Rauch- und Brandmeldeanlagen in den Veranstaltungsräumen ist der Band vor Beginn der Veranstaltung mitzuteilen!
3. Während der Betriebszeit darf die Stromzuführung nur mit Genehmigung der Band/Techniker unterbrochen werden. Die Stromkosten trägt der Veranstalter.
4. Der Veranstalter sorgt dafür, dass auf dem Veranstaltungsgelände die Zu- und Abfahrtswege glasfrei gehalten werden. Die Bühne und der Verladeplatz müssen in der Dunkelheit zum Abbau ausreichend beleuchtet werden.
5. Bei Open-Air-Veranstaltungen muß die Bühne und der Bereich für die aufgebaute Technik überdacht, (auch der unterer Grund bei Bässen) und absolut trocken sein. Zusätzlich stellt der Veranstalter bei Schauerwetter ausreichend Abdeckplane zur Verfügung. Sollten diese nicht verfügbar sein, kann der Veranstalter diese gegen Gebühr beim Techniker nach vorheriger Absprache leihen. Des Weiteren trägt der Veranstalter die Kosten für Schäden, die durch Wettereinflüsse (Gewitter, Nässe, Blitzeinschlag) oder sonstige Fremdeinwirkung an allen technischen Geräten verursacht wurden. OpenAir muss den Technikern bei Buchung mitgeteilt werden, da sich der Kostenfaktor und somit die Gage ändern kann.
6. Verpflegungs- und Getränkekosten für Musiker, Techniker und Crew gehen zu Lasten des Veranstalters/Kunden. Weiterhin hat bei öffentlichen Veranstaltungen pro Bandmitglied eine Begleitperson freien Eintritt zur Veranstaltung.
7. Der Veranstalter stellt der Band einen abschließbaren Raum (Garderobe) in Bühnennähe zur Verfügung.
8. Für Haftpflichtansprüche, Unfälle, Diebstahl usw. haftet der Veranstalter/Kunde.
9. Für Bewilligungen, GEMA, Arbeitsgenehmigung und Quellensteuer für Ausländer (sofern erforderlich) ist der Veranstalter/Kunde verantwortlich.
10. Übernachtungen für Musiker, Techniker und Crew gehen zu Lasten des Veranstalters/Kunden (muss im Vertrag erwähnt sein). Wenn aber infolge spontaner Überstundenarbeit für die engagierte Gruppe die Rückreise unzumutbar ist, so ist der Veranstalter/Kunde zur Begleichung der Übernachtungskosten verpflichtet.
11. Wenn für das Engagement spezielle Transporte für Musikinstrumente und Künstlerutensilien unumgänglich sind, so sind auch diese Kosten vom Veranstalter/Kunden zu bezahlen.
12. Eine allenfalls beigelegte Bühnenanweisung (Bühnenplan, Stromanschlüsse, Rider, Garderoben) ist grundsätzlich integrierender Bestandteil des Vertrags. Dies ist auf unserer Website www.happy-nation.de unter Media zu finden und steht für den Download bereit.
13. Der Veranstalter/Kunde zahlt, sofern nicht anders vereinbart, an Melanie Hoheisel (Geschäftsführung), oder der von ihr schriftlich bezeichneten Vertreter (z.B. Musiker) den aufgeführten Engagement-Betrag vor der Veranstaltung in bar aus.
14. Das Abstellen von Getränken, leeren oder vollen Bechern, Glasern und Flaschen auf der Bühne oder den Boxen ist aus Sicherheitsgründen strengstens verboten! In Abwesenheit der Band, sowie bei Beschädigungen durch den Veranstalter oder das Publikum haftet der Veranstalter für die aufgestellten Geräte und Instrumente.
15. Sollten während der Vertragsdauer Ereignisse -gleich welcher Art-, die durch den Veranstalter oder das Publikum hervorgerufen werden, zur Folge haben, dass die Band an der Ausübung ihrer Darbietung behindert wird, dass Mitglieder der Band körperlichen Schaden erleiden, dass der Ruf der Band oder ihrer Mitglieder beeinträchtigt wird, oder Schaden an den Besitzgütern (Fahrzeuge (Autos/Anhänger/Instrumente/Equipmentaufbewahrung)) so kann die Band jederzeit vom Vertrag zurücktreten und den Auftritt vorzeitig beenden. Der Veranstalter trägt alle dadurch entstandenen Kosten. Weiterhin sorgt der Veranstalter dafür, dass sich während der Veranstaltung keine unerwünschten Gäste (Publikum) auf der Bühne aufhalten.

16. Bei vorzeitigem Abbruch der Veranstaltung, aus Gründen, die die Band nicht zu vertreten hat, oder wenn Nr. 15 in Kraft tritt, wird die volle auf Blatt 1 vereinbarte Gage gezahlt.
17. Bei einer Veranstaltung über 2 oder mehrere Tage hinweg veranstaltet wird, ist es möglich die Anlage stehen zu lassen und so dem Veranstalter preislich entgegen zukommen, in dem zusätzliche Auf- & Abbaukosten entfallen. Für Schäden die während der Abwesenheit der Band / Techniker entstehen haftet der Veranstalter für die Beseitigung der entstanden Schaden.
18. Sollte der Aufbau der Instrumente vor der normalen Uhrzeit (ca. 2 Stunden vor Spielbeginn) erwünscht werden, so wird der Betrag der Verlängerungsstunde(n) sowie eine Fahrtkostenpauschale fällig.
19. Schuldhaftes Nichteinhalten des Vertrages zieht eine Konventionalstrafe in der Höhe der Gage auf sich. Ausgenommen ist höhere Gewalt (Unfall, Krankheit, bei Open-Air-Darbietungen auch Witterungseinflüsse, etc.), die keine Partei zur Schadenersatzforderung berechtigt. Ebenfalls ausgenommen bei Vermittlungen jeglicher Art an Dritte und von Dritten ist HN nicht haftbar und von jeglichen Verpflichtungen frei, wenn der Veranstalter/Kunde oder Künstler/Band eine Buchung/Veranstaltung absagt, verschiebt oder vom Vertrag zurücktritt.
20. Jeder Vertrag ist zweifach angefertigt und tritt nach gegenseitiger Unterzeichnung, vorbehalten der fremdenpolizeilichen Genehmigung für Ausländer, in Rechtskraft.
21. Die Band HN arbeitet mit der Veranstaltungstechnik MJ Music (siehe zusätzliche AGB's) oder in Vertretung mit Sun-Light-Music zusammen. Diese stellt – sofern nichts anderes vereinbart - Lichtequipment und eine professionelle Verstärkeranlage bzw. PA-Anlage. Sollte es vertraglich vereinbart worden sein, dass dies durch den Veranstalter/Kunde gestellt werden muss, ist dieses Equipment gleichwertig mit dem der Veranstaltungstechnik. Ausserdem muss das zur Bedienung der Anlagen erforderliche, geschulte Fachpersonal zur Verfügung gestellt werden, sollte dies nicht der Fall sein, so wird der eigene Techniker auf Rechnung des Veranstalters mit geordert. Bis zum Soundcheck müssen alle Anlagen in einem funktionsfähigen Zustand sein. Das Fachpersonal zur Bedienung der Anlagen muss zum Soundcheck anwesend sein. Die entstandenen Kosten hierfür trägt der Veranstalter/Kunde. Die Band wird durch MJ Music über ein sogenanntes FOH abgemischt, hierfür MUSS Platz vor der Bühne eingeräumt werden. Maße und Daten können den AGBs der MJ Music entnommen werden.
22. Veranstalter verpflichten sich, keine Dritten über die vereinbarte Gage oder über Art, Form und insbesondere Vertragspartner dieses Vertrages Auskünfte zu geben.
23. Die durch HN vermittelten Kunden/Aufträge bleiben Eigentum des Kundenstamms von HN. Bei späteren Engagements, die direkt oder vor Ort durch den Künstler zustande kommen, sind gegenüber HN gem. Absatz- und provisionspflichtig.
24. Nach Unterschrift des Buchungsauftrages und Eingang bei uns, gilt der Auftrag als bestätigt und fest eingebucht. Bei Stornierung des Auftrages durch den Auftraggeber wird wie folgt als vereinbart: Für Stornierungen gelten folgende Regelungen:
- | | |
|--|-----------------------------|
| Rücktritt bis 90 Tage vor der Veranstaltung: | 35 % der vereinbarten Gage |
| Rücktritt bis 30 Tage vor der Veranstaltung: | 50 % der vereinbarten Gage |
| Rücktritt ab 30 Tage vor der Veranstaltung: | 80 % der vereinbarten Gage |
| Rücktritt ab 7 Tage vor der Veranstaltung: | 100 % der vereinbarten Gage |
25. Bei Veranstaltungsausfall aufgrund höherer Gewalt (z.B. Pandemie) wird eine Stornogebühr von 5% fällig.
26. Ist eine Bestimmung des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen hiervon unberührt. Die ungültige Regelung wird durch eine Klausel ersetzt, die dem wirtschaftlichen Gewolltem am nächsten kommt. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
27. Gerichtsstand ist für beide Parteien: DE - Hamm
28. Besondere Bedingungen: _____

Der Veranstalter verpflichtet sich, diesen Vertrag **innerhalb von 14 Tagen** nach Erhalt unterzeichnet auf dem Postweg (**kein Fax**) zurückzusenden. Nach Ablauf dieser Frist verliert der Vertrag seine Gültigkeit. Sind einzelne Vereinbarungen dieses Vertrages anfechtbar oder unwirksam, so wird die Gültigkeit im übrigen nicht berührt.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und sind von beiden Vertragsparteien gegenzuzeichnen. **Mündliche Absprachen wurden nicht getroffen.**